EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0062(CNS)

9.7.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften
(KOM(2008)0151 – C6-0149/2008 – 2008/0062(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Renate Weber

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit den in dem Vorschlag festgelegten Vorschriften soll die Ahndung von Verkehrsverstößen erleichtert werden (ungeachtet ihrer ordnungs- bzw. strafrechtlichen Einstufung), wenn der Zuwiderhandelnde nicht umgehend ermittelt werden kann, zum Beispiel weil die Zuwiderhandlung durch elektronische Geräte festgestellt wurde, oder wenn der Zuwiderhandelnde zwar sofort ermittelt wurde, jedoch weitere Ermittlungen vonnöten sind, wie dies nach dem Vorschlag im Fall von Trunkenheit im Straßenverkehr der Fall ist.

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist ziemlich eng gefasst und erfasst vier Straßenverkehrsdelikte, nämlich Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und Überfahren eines roten Stopplichts.

Der Vorschlag ruft ein gewisses Unbehangen hervor, was den Schutz der Grundrechte betrifft.

In Bezug auf das Delikt der Trunkenheit im Straßenverkehr sei darauf verwiesen, dass Trunkenheit im Straßenverkehr nach Artikel 2 Buchstabe f „das Führen eines Fahrzeugs mit einem Blutalkoholspiegel über dem im Deliktsstaat geltenden Höchstwert“ ist. Dies bedeutet, dass in dem Vorschlag nicht die Möglichkeit berücksichtigt wird, Trunkenheit im Straßenverkehr so festzustellen, dass man keine Blutprobe entnehmen muss, obwohl es weniger einschneidende Möglichkeiten gibt, um Trunkenheit im Straßenverkehr festzustellen, zum Beispiel mit Hilfe eines Atem-Alkohol-Messgerätes. Dies könnte einen einschneidenden Eingriff in die Grundrechte bedeuten, da in der Richtlinie keine Bestimmung vorgesehen ist, in der klar und deutlich gesagt wird, dass keiner gezwungen werden darf, zu diesem Zweck eine Blutprobe abzugeben, und dass Trunkenheit im Straßenverkehr in erster Linie immer mit Hilfe eines Atem-Alkohol-Messgerätes festgestellt werden sollte.

Was die Verfahrensgarantien betrifft, vertritt der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die Auffassung, dass die Zuwiderhandlung von automatischen Geräten oder von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden unmittelbar dann festgestellt werden sollte, wenn sie begangen wird, und dass das Verfahren zur Übermittlung des Deliktsbescheids im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere mit dem Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, erfolgen muss.

Abschließend stimmt der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu, wonach der Vorschlag den Datenschutzanforderungen entspricht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Delikt „Trunkenheit im Straßenverkehr“ kann zunächst nur mit einem Atem-Alkohol-Messgerät festgestellt werden.
	Die Entnahme von Blutproben ist nut mit Einverständnis des Verdächtigen zulässig.
	Die Weigerung des Verdächtigen, eine Blutprobe entnehmen zu lassen, darf keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Or. en

Begründung

Die Entnahme von Blutproben könnte ernsthaft in die Grundrechte eingreifen, wenn sie ohne Zustimmung des Verdächtigen durchgeführt wird. Daher sollten andere, weniger einschneidende Methoden zur Feststellung, wie zum Beispiel die Feststellung mittels eines Atem-Alkohol-Messgeräts, Vorrang haben. Angesichts der Tragweite der Richtlinie (Verkehrsdelikte sind keine schwerwiegenden Delikte) ist daher die Einfügung einer Bestimmung notwendig, die besagt, dass keiner zu einer Blutentnahme gezwungen werden kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Richtlinie findet nur Anwendung auf Straßenverkehrsdelikte, die mit Hilfe von automatischen Geräten oder, falls nichtautomatische Geräte verwendet wurden, von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung festgestellt wurden.

Or. en

Begründung

Bei der Feststellung von Delikten sollte immer gewährleistet sein, dass Sicherheit besteht und kein Missbrauch vorliegt. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass Straßenverkehrsdelikte im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie entweder direkt von den Strafverfolgungsbehörden oder mit Hilfe von automatischen Geräten festgestellt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.	2. Der Deliktsbescheid enthält ***den Namen der für die Vollstreckung der Sanktionen zuständigen Behörde und den Zweck des Bescheids,*** eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten***, eine Erklärung über sein Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen,*** und ***über sein Recht,*** einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. en

Begründung

Für den Empfänger des Bescheids ist es wichtig, dass er klar und deutlich über das Delikt informiert wird sowie über die Behörde, die es festgestellt hat und über den Gegenstand des Bescheids. Der Grundsatz „nemo tenetur se detegere“ ist ein grundlegender Wert des Rechtsstaates und sollte in jedem straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden, so auch hier.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In jedem Fall wird das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, gewährt. Der Halter wird nicht haftbar gemacht, wenn er nicht selbst gefahren ist und nicht in der Lage ist, die Identität des Fahrers anzugeben.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz „nemo tenetur se detegere“ ist ein grundlegender Wert des Rechtsstaates und sollte in jedem straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden, so auch hier.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang - Formblatt für den Deliktsbescheid - Seite 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anhörungsbogen	Anhörungsbogen
(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und Zutreffendes markieren)	(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und Zutreffendes markieren)
A. Angaben zum Fahrer	A. Angaben zum Fahrer
– Name, Vorname:	***Waren Sie der Fahrer des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung?***
– Geburtsort und –datum:	***(ja/nein)***
– Nummer des Führerscheins: ……., ausgestellt am ……. in ……..	***Falls ja, geben Sie bitte Folgendes an:***
– Anschrift:	– Name, Vorname:
B. Fragen:	– Geburtsort und –datum:
(1) Ist das Fahrzeug des Fabrikats …….. mit dem Kennzeichen …… auf Ihren Namen zugelassen? ja/nein	– Nummer des Führerscheins: ……., ausgestellt am ……. in ……..
Falls nicht: Der Fahrzeughalter ist:	– Anschrift:
	Falls Sie nicht der Fahrer des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt der

(Name, Vorname, Anschrift)

(2) Wird das Verkehrsdelikt zugegeben?

ja/nein

(3) Falls das Verkehrsdelikt nicht zugegeben wird, erläutern Sie bitte die Gründe:

Bitte senden Sie den ausgefüllten Anhörungsbogen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum dieses Bescheids an die folgende Behörde:

unter folgender Anschrift:

Zuwiderhandlung waren, können Sie die Identität des Fahrers angeben? (ja/nein)

Falls ja, geben Sie bitte Folgendes an:

– ***Name, Vorname:***

– ***Geburtsort- und -datum:***

– Nummer des Führerscheins: ……., ausgestellt am ……. in ……..

– Anschrift:

B. Fragen:

(1) Ist das Fahrzeug des Fabrikats …….. mit dem Kennzeichen …… auf Ihren Namen zugelassen?

ja/nein

Falls nicht: Der Fahrzeughalter ist:

(Name, Vorname, Anschrift)

(2) Wird das Verkehrsdelikt zugegeben?

ja/nein

(3) Falls das Verkehrsdelikt nicht zugegeben wird, ***oder falls Sie es abgelehnt haben, die Identität des Fahrers preiszugeben,*** erläutern Sie bitte die Gründe:

Bitte senden Sie den ausgefüllten Anhörungsbogen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum dieses Bescheids an die folgende Behörde:

unter folgender Anschrift:

Or. en

Begründung

Die im Text vorgeschlagenen Änderungen müssen im Formblatt ihren Niederschlag finden